

Beitragsordnung

1. Beiträge

	(1) Jahresbeitrag	(2) anteiliger Monatsbeitrag für Neumitglieder im Beitrittsjahr	(3) monatliche Rückvergütung * von Beitragsanteilen
Der Mitgliedsbeitrag ist der Selbstveranlagung der Mitglieder überlassen, jedoch beträgt der Mindestbeitrag ab dem 01.01.2026			
a) für ordentliche Mitglieder	228,00 EUR	19,00 EUR	6,00 EUR
b) für ordentliche Mitglieder, die auch Mitglied	132,00 EUR	11,00 EUR	3,25 EUR
• im Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V. des BDS-GVB und/oder			
• in der Unterstützungskasse für den Bayerischen Mittelstand e.V. sind.			
c) für ordentliche Neu-Mitglieder (Jungunternehmer) im Jahr der Gründung und in den beiden Folgejahren	114,00 EUR	9,50 EUR	3,00 EUR
d) Verbände/Gewerbeverbände pro eigenes Mitglied	107,00 EUR	8,95 EUR	---
e) Berufs- oder Dachverbände	228,00 EUR	19,00 EUR	---
f) für Mitglieder, die wegen Alters, Invalidität oder aus sonstigen Gründen, ohne Arbeitnehmer zu werden, ihren Betrieb aufgeben	36,50 EUR	---	---
g) für Zweitmitgliedschaften pro Zweitmitgliedschaft	69,00 EUR	5,75 EUR	---
* (jeweils beginnend vom 7. Monat nach Beitritt)			

2. Rückvergütung von Beitragsanteilen für die Arbeit in den Ortsverbänden

- 20% des jährlichen Beitragsanteiles werden jeweils, nach Anforderung durch den Ortsvorstand, frühestens im März des laufenden Jahres, an die Ortsverbände überwiesen (**I. Beitragsanteil**).
- Die restlichen 80% des Beitragsanteiles (**II. Beitragsanteil**) werden auf Anforderung gegen Vorlage von Ausgabebelegen bezahlt.
- Die Beitragsanteile dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und sind bis spätestens 31. Januar des Folgejahres anzufordern. Ansonsten verfallen sie.
- Rückvergütungen erfolgen nur von voll bezahlten Beiträgen.

3. Rückvergütung von Beitragsanteilen für die Arbeit in den Bezirksverbänden

- Jeder Bezirksverband erhält pauschal eine jährliche, aufwandsbezogene Rückvergütung von höchstens 3.000 Euro. Die Bezirksverbände erhalten darüber hinaus nach Anforderung des Bezirksvorstandes von jedem Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 1 ab dem 01.01.2007 0,5%. Maßgebend ist der Mitgliederstand des jeweiligen Bezirksverbandes am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Wird dieser Beitragsanteil gegen Vorlage der Ausgabebelege nicht innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt angefordert, so verfällt der Auszahlungsanspruch des jeweiligen Jahres. Die Beitragsanteile dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Ziffer 2 d) gilt entsprechend.

4. Sonstiges

- In Einzelfällen kann der BDS-GVB Beitragsnachlässe gewähren.
- Im Beitrag ist der Bezug des/der Verbandsmagazins-/Broschüre, soweit dieses/diese besteht, enthalten.
- Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder ist jeweils am 1. Januar für das laufende Jahr fällig. Der Beitrag der Vereine/Gewerbevereine ist jeweils nach Rechnungsstellung fällig. Die maßgebliche Mitgliederzahl ist der jeweilige Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.
- Die Umstellung des Mitgliedsbeitrages für bestehende Mitgliedschaften von ordentlichen Mitgliedern auf die reduzierten Beiträge gemäß Punkt 1b) erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an die Hauptgeschäftsstelle, mit Wirkung ab dem jeweils darauf folgenden Kalenderjahr.
- Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie wurde in der vorliegenden Fassung von der Generalversammlung 2006 beschlossen und von der Generalversammlung 2008 durch Punkt 1 f) ergänzt und in 1 b), 4 a) und 4 b) sowie von der Generalversammlung 2013 in Punkt 1 c) sowie in der Generalversammlung von 2019 in Ziff. 1 a), b), c), d), e), f), und in 4 b), c) und e) geändert, sowie von der Generalversammlung 2020 in 1 a), b), c) und 4 c) und d) geändert und um Punkt 1 g) ergänzt, sowie in den Generalversammlungen 2022, 2023 und 2025 jeweils in Ziff. 1 a), b), c), d), e), f), g) und 4 e) geändert.